

RS UVS Oberösterreich 2011/02/28 VwSen-310425/9/Kü/Ba

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2011

Rechtssatz

Eine Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs 1 Z1 bzw§ 79 Abs 2 Z3 AWG 2002 kann nur derjenige begehen, der entgegen der Bestimmung des § 15 Abs 3 AWG 2002 selbst die Lagerung bzw Ablagerung der Abfälle vorgenommen hat oder diese Lagerung oder Ablagerung veranlasst hat.

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at